Leitfaden

Erarbeitung und Revisionen von Rahmenlehrplänen für Bildungsgänge der höheren Fachschulen

SBFI, Oktober 2026

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Impressum

Herausgeber:
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Abteilung Berufs- und Weiterbildung
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Layout:
SBFI

Publikationsdatum:
9. überarbeitete Version, Oktober 2026

Bezugsadresse:
SBFI, Ressort Höhere Berufsbildung
info.hbb@sbfi.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

Vorwort **5**

1 Allgemeines zu den Rahmenlehrplänen **6**

1.1 Bildungsgänge der höheren Fachschulen 6

1.2 Funktionen der Rahmenlehrpläne 6

1.3 Rolle und Aufgaben der einzelnen Akteure bei der Erarbeitung von Rahmenlehrplänen 7

1.3.1 Trägerschaft eines Rahmenlehrplans 7

1.3.2 Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI 8

1.3.3 Kantone 8

2 Erläuterungen zu den Elementen eines Rahmenlehrplans **9**

2.1 Bezeichnung der Bildungsgänge, geschützte Titel und Titelzusatz sowie vereinfachte englische Übersetzung 9

2.2 Berufsprofil und zu erreichende Kompetenzen 9

2.2.1 Arbeitsgebiet und Kontext 10

2.2.2 Übersicht der Kompetenzen 10

2.2.3 Anforderungsniveau 10

2.3 Angebotsformen mit Lernstunden und deren Aufteilung 11

2.3.1 Angebotsform 11

2.3.2 Lernstunden 11

2.3.3 Aufteilung Lernstunden 11

2.3.4 Beispielhafte Aufteilung der Lernstunden 12

2.4 Inhalte und die Anforderungen des Qualifikationsverfahrens 13

2.5 Zulassungsvoraussetzungen 13

2.6 Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen 13

2.7 Berücksichtigung internationaler Standards 14

3 Erarbeitung und Genehmigung eines Rahmenlehrplans HF **15**

3.1 Erarbeitungsprozess für einen Rahmenlehrplan 15

3.2 Vorabklärungen 16

3.3 Phase 1 Projektbeginn und Subventionsgesuch 17

3.4 Phase 2 Erarbeitung des Berufsprofils 18

3.5 Phase 3 Erarbeitung des Rahmenlehrplans 18

3.6 Phase 4 Konsultation 19

3.7 Phase 5 Begutachtung und Genehmigung 19

3.8 Einstufung in den NQR Berufsbildung 20

4 Aktualisierung eines Rahmenlehrplans **21**

4.1 Ablauf der Genehmigungsfrist (Befristung) 21

4.2 Wesentliche Änderung 21

4.3 Kleine Änderung 22

4.4 Prozesse zur Aktualisierung eines Rahmenlehrplans 22
4.4.1 Ablauf Genehmigungsfrist (Befristung) 22
4.4.2 Kleine Änderungen 23
5 Anhang 24
5.1 Informationen 24
5.2 Links 24
5.3 Allgemeine inhaltliche Themenbereiche 24
5.4 Kontakt 24

Vorwort

Berufsleute mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder einer anderen gleichwertigen Qualifikation auf Sekundarstufe II können einen anerkannten Bildungsgang an einer Höheren Fachschule (HF) absolvieren und so einen eidgenössisch geschützten Titel auf der Tertiärstufe (höhere Berufsbildung, HBB) erwerben.

In der Verordnung des WBF[1] vom 11. September 2017[2] über Mindestvorschriften für höhere Fachschulen (MiVo-HF) werden die Rahmenlehrpläne (RLP) geregelt, auf die sich die Bildungsgänge abstützen.

Die Rahmenlehrpläne bilden zusammen mit der MiVo-HF die rechtliche Grundlage für die Anerkennung der Bildungsgänge HF und sind ein Mittel zur Qualitätsentwicklung in der höheren Berufsbildung. Sie stellen sicher, dass der Bildungsgang und die zu erreichenden Kompetenzen auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes abgestimmt sind. Die Rahmenlehrpläne werden von den Organisationen der Arbeitswelt (OdA) in Zusammenarbeit mit den Bildungsanbietern entwickelt und erlassen. Gemeinsam bilden diese Akteure die Trägerschaft der Rahmenlehrpläne. Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) genehmigt die Rahmenlehrpläne[3].

Der vorliegende Leitfaden erläutert das Vorgehen zur Entwicklung von neuen und der Revision von bestehenden Rahmenlehrplänen. Er erklärt den Ablauf der verschiedenen Phasen bis zur Genehmigung eines Rahmenlehrplans, beschreibt die Rollen der beteiligten Akteure und die Anforderungen an die einzureichenden Unterlagen. Der Leitfaden dient als Hilfsmittel, ersetzt aber nicht die enge Begleitung des Erarbeitungsprozesses durch das SBFI.

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Rémy Hübschi

Stv. Direktor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

[1] Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
[2] SR **412.101.61**
[3] Vgl. Art. 8 Abs. 2 MiVo-HF

1 Allgemeines zu den Rahmenlehrplänen

1.1 Bildungsgänge der höheren Fachschulen

Die eidgenössisch anerkannten Bildungsgänge an Höheren Fachschulen bilden zusammen mit den eidgenössischen Prüfungen den Bereich der höheren Berufsbildung (HBB). Die höhere Berufsbildung bildet zusammen mit den Hochschulen (universitäre Hochschulen, Fachhochschulen und pädagogische Hochschulen) die Tertiärstufe des schweizerischen Bildungssystems. Sie bauen auf einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis oder einem anderen Abschluss der Sekundarstufe II auf. Die Ausbildung weist einen hohen Arbeitsmarktbezug auf und vermittelt Kompetenzen, die Absolvierende befähigen, in ihrem Bereich selbständig Fach- und Führungsverantwortung zu übernehmen. Die Bildungsgänge HF sind breiter und generalistischer ausgerichtet als die eidgenössischen Prüfungen.

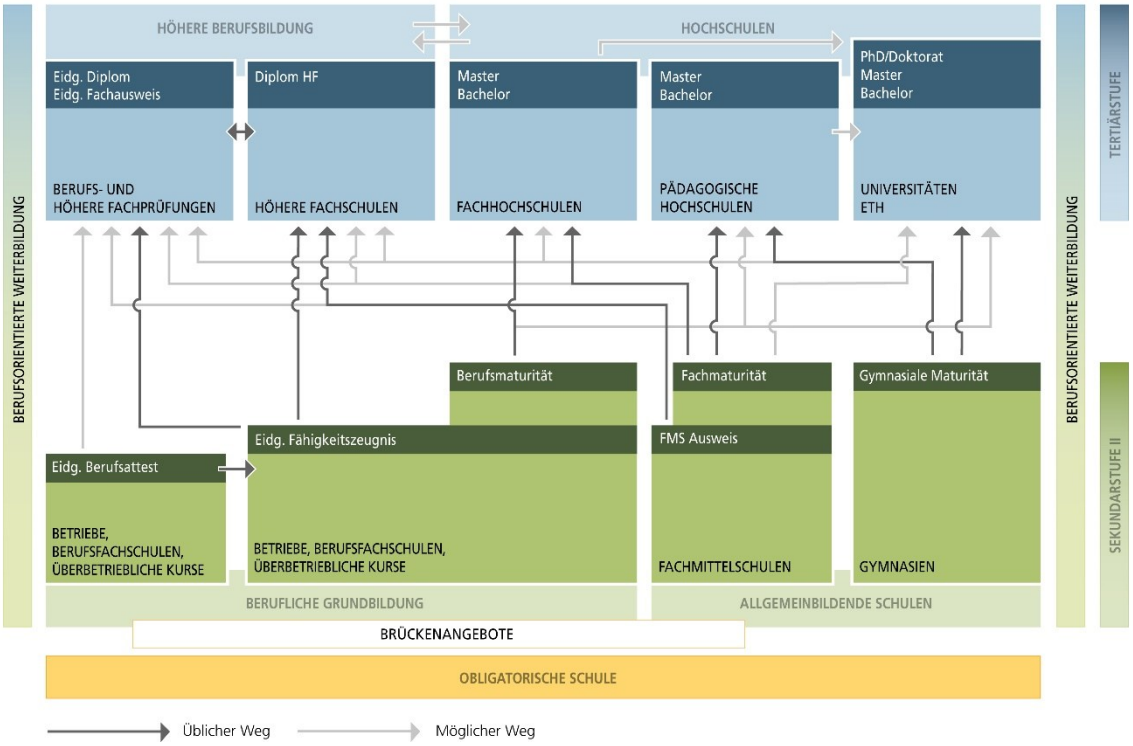

Nachdiplomangebot der Höheren Fachschulen

Höhere Fachschulen können neben Bildungsgängen auch ihnen vorbehaltene Nachdiplomkurse (NDK HF), Nachdiplomlehrgänge (NDL HF) und Nachdiplomstudien (NDS HF)[4] anbieten. Diese Nachdiplomangebote HF gehören zum Weiterbildungsbereich und werden vom SBFI nicht anerkannt. Sie sind praxisbezogen und ermöglichen den Absolventinnen und Absolventen, bestehende Kenntnisse in einem Spezialgebiet zu vertiefen, neue Kenntnisse für die Anwendung auf einem neuen Betätigungsfeld zu erwerben oder sich mit dem Einsatz neuer Technologien und Methoden vertraut zu machen. Die Zulassung zu diesen Nachdiplomangeboten HF setzt einen Abschluss auf der Tertiärstufe voraus.

1.2 Funktionen der Rahmenlehrpläne

Die Bildungsgänge HF beruhen auf Rahmenlehrplänen.[5] Die Rahmenlehrpläne werden jeweils für einen bestimmten Bereich von den Organisationen der Arbeitswelt (OdA) in Zusammenarbeit mit den

[4] Vgl. Art. 22*a* MiVo-HF
[5] Vgl. Art. 2 Abs. 1 MiVo-HF

Bildungsanbietern entwickelt und erlassen.[6] Diese Akteure bilden gemeinsam die Trägerschaft eines Rahmenlehrplans. Die Rahmenlehrpläne sind das zentrale Steuerungsinstrument der eidgenössisch anerkannten Bildungsgänge HF. Die wichtigsten übergeordneten Funktionen der Rahmenlehrpläne sind:

Gewährleistung der Arbeitsmarktorientierung

Im Rahmenlehrplan werden das Berufsprofil und die zu erreichenden Kompetenzen festgelegt. Die Trägerschaft und insbesondere die jeweiligen OdA sorgen dafür, dass die Anforderungen des Arbeitsmarktes an Bildungsgänge im Rahmenlehrplan abgebildet sind, um den Praxis- bzw. Arbeitsmarktbezug in der Ausbildung zu gewährleisten.

Positionierung der Bildungsgänge HF

Der Rahmenlehrplan legt fest, auf welchen Qualifikationen der Sekundarstufe II – insbesondere der beruflichen Grundbildung (eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, EFZ) - die Bildungsgänge aufbauen.[7] Durch die Beschreibung der in einem Bildungsgang zu erreichenden Kompetenzen sorgt der jeweilige Rahmenlehrplan für eine klare Positionierung der Diplome HF im Schweizer Bildungssystem.

Grundlage für die Anerkennung der Bildungsgänge HF

In Verbindung mit der MiVo-HF bildet der jeweilige Rahmenlehrplan die Grundlage für die Anerkennung der Bildungsgänge. Die Anbieter von Bildungsgängen entwickeln die Bildungsgänge auf der Grundlage des einschlägigen Rahmenlehrplans und stellen anschliessend beim SBFI ein Gesuch um Anerkennung.[8]

Sicherstellung der gesamtschweizerischen Qualitätsentwicklung der Bildungsgänge HF

Rahmenlehrpläne sind im Sinne von Artikel 8 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG)[9] ein Mittel zur Qualitätsentwicklung in der Berufsbildung. Sie stellen sicher, dass die Qualifikationen eines Diploms HF den definierten Mindestanforderungen entsprechen, in der gesamten Schweiz vergleichbar sind, auf die Ansprüche des Arbeitsmarktes abgestimmt sind und gegebenenfalls internationale Standards und Anforderungen an die Berufsausübung berücksichtigen.

1.3 Rolle und Aufgaben der einzelnen Akteure bei der Erarbeitung von Rahmenlehrplänen

1.3.1 Trägerschaft eines Rahmenlehrplans

Antrag auf Genehmigung eines Rahmenlehrplans beim SBFI stellt die Trägerschaft. Sie setzt sich aus Organisationen der Arbeitswelt und Bildungsanbietern zusammen. Bei den Organisationen der Arbeitswelt sollten die wichtigsten repräsentativen Organisationen der jeweiligen Branche vertreten sein.

Die Trägerschaft ist zuständig für die Entwicklung, die Übersetzung, die Verteilung und die regelmässige Aktualisierung des Rahmenlehrplans. Der Rahmenlehrplan muss gesamtschweizerisch abgestützt sein.[10] Die gesamtschweizerische Abstützung bezieht sich innerhalb der Trägerschaft auf die Organisationen der Arbeitswelt (vgl. Art. 1 Abs. 2 Berufsbildungsverordnung[11]). Die Organisationen der Arbeitswelt stehen in der Hauptverantwortung für die Entwicklung eines Rahmenlehrplans. Während sie für die Definition der für den Arbeitsmarkt notwendigen Kompetenzen zuständig sind und so den für die höhere Berufsbildung charakteristischen Arbeitsmarktbezug gewährleisten, sorgen die

[6] Vgl. Art. 8 Abs. 1 MiVo-HF
[7] Vgl. Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 MiVo-HF
[8] Vgl. Art. 16 ff. MiVo-HF
[9] SR **412.10**
[10] Vgl. Art. 11 Bst. d MiVo-HF
[11] SR**412.101**

Bildungsanbieter im Rahmen des Erarbeitungsprozesses für die Umsetzbarkeit des Rahmenlehrplans in einem schulischen Umfeld.

Die Bildungsanbieter entwickeln nach Genehmigung des Rahmenlehrplans die Bildungsgänge. In diesem Rahmen sind die Anbieter frei in der Wahl der Lehr- und Lernarrangements, um die im Rahmenlehrplan bestimmten Qualifikationen zu erreichen.

1.3.2 Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Das SBFI ist die Genehmigungsinstanz[12] und begleitet die Entwicklung und Überarbeitung eines Rahmenlehrplans durch die Trägerschaft. Es beurteilt, ob die Voraussetzungen für die Genehmigung eines Rahmenlehrplans erfüllt sind und stellt die Einhaltung der Bildungssystematik sicher.[13]

Das SBFI entscheidet auf Gesuch einer Trägerschaft, ob ein neues Projekt zur Erarbeitung eines Rahmenlehrplans oder zur Überarbeitung eines bestehenden Rahmenlehrplans begonnen werden kann. Es kann auf Antrag der Trägerschaft die Entwicklung oder Überarbeitung eines Rahmenlehrplans finanziell unterstützen (Art. 54 BBG).

1.3.3 Kantone

Im Rahmen der Genehmigung eines Rahmenlehrplans werden die Kantone konsultiert.[14]

[12] Vgl. Art. 8 Abs. 2 MiVo-HF
[13] Vgl. Art. 11 MiVo-HF
[14] Vgl. Art. 11 Bst. g MiVo-HF

2 Erläuterungen zu den Elementen eines Rahmenlehrplans

In diesem Kapitel werden die inhaltlichen Anforderungen an die Rahmenlehrpläne näher beschrieben (Art. 10 MiVo-HF).

2.1 Bezeichnung der Bildungsgänge, geschützte Titel und Titelzusatz sowie vereinfachte englische Übersetzung

Im Rahmenlehrplan werden die Bezeichnung des Bildungsgangs, der geschützte Titel inklusive Titelzusatz sowie die vereinfachte englische Übersetzung festgelegt. Der Bildungsgang sowie der geschützte Titel inklusive Titelzusatz werden im Anhang zur MiVo-HF aufgeführt.

Bei der Festlegung des Titels inklusive Titelzusatz ist zu beachten, dass die Vorgabe zur Titelstruktur gemäss Artikel 44*a* BBG und Artikel 6 MiVo-HF eingehalten wird und dass der Titel klar, nicht irreführend und von anderen Titeln unterscheidbar ist, d.h. der Titel soll sich von bereits bestehenden Titeln unterscheiden und klar in allen Amtssprachen und in der vereinfachten englischen Übersetzung sein.

Die Titelstruktur für die geschützten Titel in den Amtssprachen lautet gemäss Artikel 44*a* BBG wie folgt:

- dipl. [*Berufsbezeichnung*] HF, Professional Bachelor

Die vereinfachte englische Übersetzung stützt sich ebenfalls auf Artikel 44*a* BBG und lautet:

- Professional Bachelor in [*Bezeichnung Bildungsgang*]

Die vereinfachte englische Übersetzung ist im SBFI Berufsverzeichnis unter dem jeweiligen Bildungsgang einsehbar (www.bvz.admin.ch). Zudem steht sie bei Bildungsgängen, die im Nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung (NQR Berufsbildung) eingestuft sind, auf den Diplomzusätzen.

2.2 Berufsprofil und zu erreichende Kompetenzen

Der Rahmenlehrplan legt das Berufsprofil und die zu erreichenden Kompetenzen der HF-Absolvierenden fest. Ein Berufsprofil umfasst drei Elemente:

1. Beschreibung des **Arbeitsgebiets und des Kontextes**
2. Die **Übersicht der Kompetenzen**
3. Das **Anforderungsniveau**

Die Grundlage eines Berufsprofils ist die Analyse der Berufstätigkeit und des Arbeitsgebiets. In der Regel erfolgt die Analyse anhand von Workshops mit qualifizierten Berufsleuten aus der Praxis. Das SBFI empfiehlt, für die Erarbeitung des Berufsprofils eine berufspädagogische Begleitung beizuziehen. Das methodische Vorgehen bei der Analyse ist freigestellt.

Die MiVo-HF schreibt vor, dass neben den berufsbezogenen Kompetenzen auch allgemeinbildende Kompetenzen vertieft werden müssen.[15] Dazu gehören insbesondere Kompetenzen im Bereich Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt.[16]

[15] Vgl. Art. 1 Abs. 3 MiVo-HF
[16] Vgl. Art. 10 Abs. 1 Bst. g MiVo-HF

2.2.1 Arbeitsgebiet und Kontext

Die Analyse beginnt mit der vertieften Auseinandersetzung mit dem Arbeitsgebiet und seinem Kontext. Mögliche Leitfragen sind:

- Wo arbeiten die HF-Absolvierenden (Wirtschaftsbereich, Berufsfeld und/oder Tätigkeitsgebiet)?
- Welche sind die Zielgruppen, Ansprechpartner und / oder Kundinnen und Kunden der HF-Absolvierenden?
- Welche typischen Produkte oder Dienstleitungen erbringen die HF-Absolvierenden?
- Welches sind die Rahmenbedingungen des Arbeitsgebiets?
- Wie viel Eigenständigkeit und Selbstverantwortung sind für die erfolgreiche Bewältigung der beruflichen Aufgaben erforderlich? Wie viel Flexibilität, Kreativität, Innovationsfähigkeit ist gefordert?
- Welche Entwicklungsperspektiven im Arbeitsgebiet sind absehbar?
- Welchen Beitrag leisten die HF-Absolvierenden an die ökologischen, kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen in ihrem Arbeitsgebiet?

2.2.2 Übersicht der Kompetenzen

Die Übersicht der Kompetenzen zeigt in knapper und präziser Form die zu erreichenden Kompetenzen und vermittelt so einen guten Überblick. Die Kompetenzen können in Kompetenzbereiche gruppiert werden (z.B. entlang der Arbeitsprozesse). Die Übersicht umfasst in der Regel ca. 6 bis 10 Kompetenzbereiche mit jeweils ca. 4-10 Kompetenzen.

Kompetenzen beschreiben ein konkretes, beobachtbares Verhalten in einer bestimmten Arbeitssituation, welches von den HF-Absolvierenden bei ihrer künftigen Tätigkeit auf dem Arbeitsmarkt erwartet wird.

Leifragen für die Übersicht der Kompetenzen:

- Sind alle zu erreichenden Kompetenzen enthalten?
- Spiegelt sich der Kontext des Arbeitsgebietes angemessen wider?
- Entspricht die Terminologie dem Arbeitsgebiet?
- Ist die Übersicht auch für Aussenstehende verständlich und ist erkennbar, um welches Arbeitsgebiet bzw. welche Tätigkeit es sich handelt?

2.2.3 Anforderungsniveau

HF-Absolvierende sind grundsätzlich in der Lage, umfassende fachliche Aufgaben, Problemstellungen und Prozesse in einem komplexen und sich verändernden Arbeitskontext zu erkennen, zu analysieren und zu bewerten und mit innovativen Strategien zu lösen. HF-Absolvierende können die Verantwortung für komplexe Tätigkeiten und Projekte tragen. Sie sind in der Lage, ein Team zu leiten, die personelle Verantwortung für diese Mitarbeitenden (teilweise) zu übernehmen sowie zu fördern.

Das Anforderungsniveau an HF-Absolvierende gilt es für den jeweiligen Bildungsgang im Rahmenlehrplan zu konkretisieren. Dafür werden die zu erreichenden Kompetenzen (vgl. Kap. 2.2.2) im Hinblick auf ihr Anforderungsniveau beschrieben. Das Anforderungsniveau einer Kompetenz kann am Grad der Komplexität und der Unvorhersehbarkeit der Situation sowie dem damit zusammenhängenden Grad an Verantwortung und Selbständigkeit gemessen werden.

2.3 Angebotsformen mit Lernstunden und deren Aufteilung

2.3.1 Angebotsform

Bildungsgänge können vollzeitlich oder berufsbegleitend angeboten werden. Die vollzeitlichen Bildungsgänge dauern inklusive Praktika mindestens zwei Jahre, die berufsbegleitenden Bildungsgänge mindestens drei Jahre (vgl. Art. 29 Abs. 2 BBG).

2.3.2 Lernstunden

Die Anzahl Lernstunden beträgt für Bildungsgänge, die auf einem einschlägigen EFZ aufbauen, mindestens 3‘600 Lernstunden. Für Bildungsgänge, die auf einem anderen Abschluss der Sek-II-Stufe aufbauen, beträgt die Anzahl an Lernstunden mindestens 5‘400 Lernstunden.

2.3.3 Aufteilung Lernstunden

Bildungsgänge umfassen schulische und praktische Bildungsbestandteile.

Schulische Bildungsbestandteile umfassen bspw.:

- Kontaktstudium/-veranstaltungen/-unterricht: Analoge oder digitale Lernunterstützung von Einzelnen oder Gruppen, welche synchron gestaltet ist bzw. gemeinsame Lehr-/Lernzeit mit anleitender und steuernder Lehrpersonenpräsenz.[17]
- Begleitetes/geleitetes Selbststudium: Von Lehrpersonen initiierte Lernaktivitäten zu curricular verankerten Lern-/Arbeitsaufträgen, die mit erhöhter Selbststeuerung der Lernenden (Ort, Zeit, Verlauf etc.) erledigt werden. Die Ergebnisse werden mindestens noch besprochen und/oder überprüft. Der Begriff «geleitet» betont eher die Steuerungsfunktion der Lehrperson, der Begriff «begleitet» die Supportfunktion.[18]
- Individuelles Selbststudium: Vollständig selbstgesteuertes Lernen bezogen auf die Anforderungen des Bildungsgangs.[19]
- Gruppenarbeiten
- Diplomarbeit
- QV und weitere Lernkontrollen

Schulische Bildungsbestandteile können beim Bildungsanbieter (Lernort Schule) selbst oder in der Praxis (Lernort Praxis) stattfinden.

Praktische Bildungsbestandteile umfassen:

- begleitende einschlägige Berufstätigkeit (Arbeitseinsätze), die angerechnet werden kann, wenn die Berufstätigkeit einschlägig ist und mind. 50% beträgt;
- Praktika.

Praktika und die begleitende einschlägige Berufstätigkeit im Rahmen von Bildungsgängen HF sind in Artikel 15 MiVo-HF geregelt.

[17] Beispiele für **Kontaktstudium:** Präsenzunterricht, Webinar, Laborarbeiten, Beratung Einzelner oder von Gruppen, betreute Gruppenarbeiten, Exkursionen, Training am Simulator.

[18] Beispiele für **begleitetes/geleitetes Selbststudium**: Aufträge zum Lesen, Recherchieren oder Analysieren, Übungs- und Transferaufgaben, Tutorials.

[19] Beispiele für **individuelles Selbststudium:** Vor- und Nachbereitung der Kontaktveranstaltungen; Prüfungsvorbereitungen; selbstständiges Lernen; selbstständiges Lernen in Laboratorien, Übungsbüros etc.

Hinweis:

Mit dem Begriff «Kontaktstudium» können Bildungsgänge grundsätzlich vollkommen ortsunabhängig bzw. ohne physisches Beisammensein (Präsenzunterricht) konzipiert werden. Die Trägerschaft kann jedoch im Rahmenlehrplan einen Minimalanteil an Präsenzunterricht festlegen.

Anrechnung von praktischen Bildungsbestandteilen

Bei Bildungsgängen, die auf einem einschlägigen EFZ aufbauen, müssen von den insgesamt 3‘600 Lernstunden mindestens 2’880 Lernstunden ausserhalb von praktischen Bildungsbestandteilen stattfinden. Bei Bildungsgängen, die auf einem anderen Abschluss der Sekundarstufe II aufbauen, müssen von den insgesamt 5‘400 Lernstunden mindestens 3‘600 Lernstunden ausserhalb von praktischen Bildungsbestandteilen stattfinden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Anteil an Lernstunden im Rahmen von praktischen Bildungsbestandteilen erhöht werden.

Die Angebotsform, also Vollzeit oder berufsbegleitend, die minimale Anzahl an Lernstunden sowie deren Aufteilung in schulische und praktische Bildungsbestandteile sind im Rahmenlehrplan festzulegen und tabellarisch festzuhalten.

2.3.4 Beispielhafte Aufteilung der Lernstunden[20]

	Lernstunden	Berufsbegleitend	Vollzeit	Berufsbegleitend	Vollzeit
		Mit einschlägigem EFZ	Mit einschlägigem EFZ	Ohne einschlägiges EFZ	Ohne einschlägiges EFZ
Schulische Bildungsbestandteile	Kontaktstudium minimaler Anteil Präsenzunterricht (in % oder Lernstunden)				
	Begleitetes/geleitetes Selbststudium				
	individuelles Selbststudium				
	Gruppenarbeiten				
	Diplomarbeit				
	QV und weitere Lernkontrolle				
Praktische Bildungsbestandteile[21]	Einschlägige begleitende Berufstätigkeit (mind. 50%)	Max. 720	--	Max. 1‘800	--
	Praktikum	--	Max. 720	--	Max. 1‘800
	Total	3’600	3’600	5’400	5’400

[20] Richtwerte, Minimal- oder Maximalvorgaben bei der Aufteilung der Lernstunden ermöglichen den Bildungsanbietern etwas Spielraum.

[21] Art. 3 Abs. 3 MiVo-HF

Hinweis:

Ein Rahmenlehrplan kann vorsehen, dass Bildungsanbieter inhaltliche Schwerpunkte bzw. Vertiefungen im Umfang von maximal 10% des Totals der Lernstunden setzen können. Dies sofern die Ausrichtung des Bildungsgangs und die branchenübergreifende Mobilität der Absolvierenden auf dem Arbeitsmarkt gewährleistet bleiben. Die konkreten Schwerpunkte bzw. die damit verbundenen Kompetenzen müssen im Rahmenlehrplan nicht verankert werden.

2.4 Inhalte und die Anforderungen des Qualifikationsverfahrens

Mit dem abschliessenden Qualifikationsverfahren lässt sich der Erwerb der für das Berufsprofil erforderlichen Kompetenzen nachweisen.

Die abschliessenden Qualifikationsverfahren[22] bestehen mindestens aus einer praxisorientierten Diplom- oder Projektarbeit sowie einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung. Der Rahmenlehrplan legt die Inhalte und die Anforderungen[23] des Qualifikationsverfahrens fest. Es können die Möglichkeiten der Wiederholung im Falle ungenügender Leistungen aufgeführt werden.

Die Zulassung zum abschliessenden Qualifikationsverfahren sowie die Einzelheiten dieses Qualifikationsverfahrens[24] sind im Studienreglement des Bildungsanbieters geregelt. Der Rechtsmittelweg wird ebenfalls im Studienreglement festgelegt.

2.5 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zu den Bildungsgängen der höheren Fachschulen wird grundsätzlich ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis[25] (EFZ) oder ein Abschluss auf Sekundarstufe II verlangt.

In den Rahmenlehrplänen ist zu regeln, welche einschlägigen EFZ zur Zulassung zu einem Bildungsgang HF mit 3'600 Lernstunden berechtigen, und welche anderen Abschlüsse der Sekundarstufe II zur Zulassung zu einem Bildungsgang HF mit 5'400 Lernstunden berechtigen.

Die Rahmenlehrpläne können auch festlegen, ob weitere Zulassungsvoraussetzungen wie Berufserfahrung oder eine Eignungsabklärung verlangt werden. In diesem Fall sind die Dauer der Berufserfahrung und der Bereich, in dem sie erworben wurde, aufzuführen.

Im Rahmenlehrplan kann die Struktur bzw. Bestandteile eines Konzepts für die Zulassung «sur dossier» aufgeführt werden. Die Bildungsanbieter entscheiden über die Zulassung «sur dossier» und erstellen ein Konzept, das im Rahmen der Anerkennung des Bildungsgangs geprüft wird.

2.6 Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen

In den Rahmenlehrplänen können Kriterien für die Anrechenbarkeit von bereits erworbenen Bildungsleistungen festgelegt werden.[26] Zugelassenen Studierenden können bereits erworbene Bildungsleistungen aus formaler, nicht formaler und informeller Bildung an den Bildungsgang angerechnet werden. Es können beispielsweise die Bedingungen für die Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen (z.B. Vorlage eines Nachweises der Bildungsleistung, Höchstalter des Nachweises), anrechenbare Abschlüsse oder Qualifikationen und die Anzahl anrechenbarer Lernstunden festgelegt werden. Die Festlegung von anrechenbaren Abschlüssen/Qualifikationen und Lernstunden wird namentlich dann empfohlen, wenn Personen regelmässig den gleichen Abschluss oder die gleiche

[22] Vgl. Art. 5 Abs. 1 MiVo-HF
[23] Vgl. Art. 10 Abs. 1 Bst. e MiVo-HF
[24] Vgl. Art. 14 Abs. 1 und 2 MiVo-HF
[25] Vgl. Art. 2 Abs. 2 MiVo-HF
[26] Vgl. Art. 10 Abs. 3 MiVo-HF

Qualifikation für die Anrechnung vorweisen. Das abschliessende Qualifikationsverfahren nach Artikel 5 MiVo-HF muss absolviert werden. Das Verfahren und der Entscheid über die Anrechnung erfolgt durch die Bildungsanbieter.[27] Der Bildungsanbieter erstellt ein schriftliches Konzept für die Anrechnung, das im Rahmen des Anerkennungsverfahrens des Bildungsgangs geprüft wird. Sofern im Rahmenlehrplan entsprechende Kriterien festgelegt sind, liegen diese dem Konzept zugrunde.

2.7 Berücksichtigung internationaler Standards

Die international gültigen Standards[28] für den jeweiligen Bereich sind bei der Erarbeitung eines Rahmenlehrplans ebenfalls zu berücksichtigen.

[27] Vgl. Art. 4 Abs. 1 BBV
[28] Vgl. Art. 10 Abs. 4 MiVo-HF

3 Erarbeitung und Genehmigung eines Rahmenlehrplans HF

3.1 Erarbeitungsprozess für einen Rahmenlehrplan

Folgende Tabelle zeigt die Erarbeitungsschritte eines neuen Rahmenlehrplans (Erstgenehmigung) im Überblick. Die einzelnen Phasen und Schritte werden in den nachfolgenden Kapiteln genauer beschrieben. Bei einer Aktualisierung eines bestehenden Rahmenlehrplans gilt dieser Prozess als Ausgangslage.

Phase	Schritte	Verantwortung	Zeitbedarf
Vorabklärungen	**1. Kontaktaufnahme mit dem SBFI**	Trägerschaft	2-3 Monate
	2. Projektvorbereitung	Trägerschaft	
Phase 1: Projektbeginn und Subventionsgesuch	**3. Kick-off-Sitzung (= Entscheid)**	SBFI	1-2 Monate
	4. Einreichen des Subventionsgesuchs	Trägerschaft	
Phase 2: Erarbeitung des Berufsprofils und Branchenvernehmlassung	**5. Erarbeitung des Berufsprofils**	Trägerschaft	4-6 Monate
Phase 3: Erarbeitung des Rahmenlehrplans	**6. Verfassen des Rahmenlehrplans**	Trägerschaft	4-6 Monate
	7. Überprüfung des Rahmenlehrplans	SBFI	
	8. Anpassung und Übersetzung des Rahmenlehrplans	Trägerschaft	
	9. Einreichen des Rahmenlehrplans beim SBFI zur Konsultation	Trägerschaft	
	10. Einverständnis zur Konsultation	SBFI	
Phase 4: Konsultation	**11. Konsultation bei Kanton und Branche**	Trägerschaft	4-5 Monate
	12. Auswertung der Konsultation und ggf. Anpassung des Rahmenlehrplans	Trägerschaft	
	13. Einreichen des Konsultationsberichts beim SBFI	Trägerschaft	
Phase 5: Begutachtung und Genehmigung	**14. Begutachtung und Genehmigung des Rahmenlehrplans**	SBFI	2-3 Monate
	15. Nachführen der Anhänge der MiVo-HF	SBFI	
	16. Publikation im SBFI Berufsverzeichnis	SBFI	
Einstufung in den NQR Berufsbildung	**Einstufung in den NQR Berufsbildung (vom SBFI empfohlen)**	Trägerschaft	

3.2 Vorabklärungen

1. Schritt Kontaktaufnahme mit dem SBFI

Plant eine Trägerschaft die Erarbeitung eines Rahmenlehrplans, muss sie zwingend vorgängig mit dem SBFI Kontakt aufnehmen, um die für dieses Vorhaben notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und sicherzustellen, dass das Projekt in die schweizerische Bildungssystematik eingeordnet werden kann.

2. Schritt Projektvorbereitung

Die Trägerschaft bildet eine Projektorganisation, klärt die grundsätzlichen Fragen zum Berufsprofil sowie zur Einordnung in die Bildungssystematik ab (vgl. Kap. 2.1) und erarbeitet ein Vorgehenskonzept. Wichtige Bestandteile des Konzepts sind die Finanzierung, der Ablaufplan und das Controlling. Erst bei der Kick-off-Sitzung entscheidet das SBFI, ob und unter welchen Voraussetzungen das Projekt realisiert werden kann.

Wichtig ist, dass bereits zu Beginn alle wichtigen Akteure der Branche über das Vorhaben informiert werden und ihnen die Möglichkeit zur Teilnahme in der Projektorganisation und zum Beitritt in die Trägerschaft eingeräumt wird. Die Voraussetzungen für die Genehmigung eines Rahmenlehrplans sind in Artikel 11 MiVo-HF festgelegt. Demnach soll er gesamtschweizerisch abgestützt sein (vgl. Art. 11 Bst. d MiVo-HF). Die gesamtschweizerische Abstützung bezieht sich innerhalb der Trägerschaft auf die Organisationen der Arbeitswelt (vgl. Art. 1 Abs. 2 BBV).

Damit ein Rahmenlehrplan erarbeitet werden kann, muss ein ausgewiesener Bedarf auf dem Arbeitsmarkt bestehen, d.h. es muss ein Bedarf des im Rahmenlehrplan festzulegenden Berufsprofils vorliegen (vgl. Art. 11 Bst. b MiVo-HF). Entsprechend sollte der Anstoss zur Entwicklung eines neuen Rahmenlehrplans von einer oder mehreren Organisationen der Arbeitswelt ausgehen. Ebenfalls ist Voraussetzung, dass keine bildungspolitischen Konflikte bestehen (vgl. Art. 11 Bst. c MiVo-HF). Dies bezieht sich in erster Linie auf die höhere Berufsbildung. Dabei ist darauf zu achten, dass der geplante Abschluss von bereits bestehenden Abschlüssen abgrenzbar ist.

Vorbereitend auf die Kick-off-Sitzung sind mindestens folgende Fragen zu klären:

- Was ist der Anlass für die Entwicklung des neuen Rahmenlehrplans?
- Liegt ein ausgewiesener Bedarf auf dem Arbeitsmarkt vor?
- Welches ist das Arbeitsgebiet / sind die Arbeitsgebiete, in denen die Absolvierenden arbeiten / arbeiten werden?
- Welche beruflichen Kompetenzbereiche zeigen die Hauptcharakteristiken des Berufsprofils?
- Wie schätzen Sie die Chancen auf dem Arbeitsmarkt für die erfolgreichen Absolvierenden ein?
- Welches sind Ihrer Meinung nach die Aussichten für die nächsten 3–5 Jahre in Bezug auf die Anzahl Studierenden?
- Wie lautet der vorgesehene Titel? Ist er klar, nicht irreführend und von anderen Titeln unterscheidbar?[29]
- Wie sehen Sie die Einordnung und Abgrenzung zu verwandten Abschlüssen in der höheren Berufsbildung innerhalb der Branche?
- Auf welcher Grundbildung, welchem Abschluss der Sekundarstufe II (eidg. Fähigkeitszeugnis, weitere) baut der geplante / vorgesehene Abschluss auf und welche Anschlussmöglichkeiten sind vorgesehen?
- Welches sind mögliche Anbieter der Bildungsgänge?

[29] Art. 25 Abs. 2 Bst. e BBV

Bezüglich der Trägerschaft bzw. einer möglichen Trägerschaft ist vor der Kick-off-Sitzung[30] ebenfalls Auskunft zu geben. Die Dokumentation sollte folgende Informationen enthalten:

- Rechtsform, Statuten, Zahl der Mitglieder und der angeschlossenen Organisationen
- Aufführung der bisherigen Aktivitäten der Trägerschaft und / oder ihrer Mitglieder
- Finanzierung der Trägerschaft
- Gesamtschweizerische Verankerung der Trägerschaft
- Benennung von Partnerverbänden, die in der gleichen / ähnlichen Branche tätig sind. Ist mit diesen eine Zusammenarbeit vereinbart? Falls nein, weshalb nicht?
- Sind die wichtigsten OdA der Branche vertreten?
- Wurde eine allfällige Mitträgerschaft von anderen Organisationen der Arbeitswelt, die als Mitträger in Frage kommen könnten, abgeklärt? Sind diese über Ihr Vorhaben orientiert? Sind bildungspolitische Konflikte absehbar?
- Welche Bildungsanbieter oder Teilkonferenzen sind involviert und allenfalls Teil der Co-Trägerschaft?

Die Antworten sind vor der Kick-off-Sitzung schriftlich (E-Mail) bei der zuständigen projektverantwortlichen Person des SBFI einzureichen. Die Antworten sollen sich wenn immer möglich auf Fakten stützen (bspw. auf einer Umfrage bei den zukünftigen Arbeitgebern der Absolvierenden, einem Vergleich zu ähnlichen Ausbildungen im Ausland etc.). Das SBFI kann gegebenenfalls weitere Fragen stellen und Dokumente einfordern, bevor eine Kick-off-Sitzung stattfindet. Die Gliederung der Eingabe des Gesuchs soll der Struktur der Fragen folgen.

Wichtig:

Die Finanzierung ist Sache der Trägerschaft. Für die Neukonzeption und Revision eines Rahmenlehrplans und die damit zusammenhängenden Aufwände (externe Fachberatungen, Berufsanalysen, Information und Dokumentation, Übersetzung usw.) besteht die Möglichkeit, beim SBFI einen Bundesbeitrag zu beantragen.

Hinweis:

Die Unterlagen für die Einreichung eines Beitragsgesuches für die Neukonzeption eines Rahmenlehrplans sind unter folgendem Link zu finden.

3.3 Phase 1 Projektbeginn und Subventionsgesuch

3. Schritt Kick-off-Sitzung

Die Trägerschaft und das SBFI vereinbaren gemeinsam einen Termin für die Kick-off-Sitzung, welche in den Räumlichkeiten des SBFI stattfindet. Die Kick-off Sitzung dient dazu, die eingereichten Dokumente zu besprechen, noch offene Fragen zu klären und den weiteren Projektverlauf festzulegen. Stimmt das SBFI dem Vorhaben zu, kann die Arbeit fortgesetzt werden. Somit wird an der Kick-off-Sitzung entschieden, ob mit dem Erarbeitungsprozess begonnen werden kann oder nicht.

Am Kick-off nehmen in der Regel folgende Parteien teil:

- Vertreter/innen der beteiligten OdA und Bildungsanbieter (inkl. Projektleiter/in)
- Leiter/in des Ressorts Höhere Berufsbildung
- Zuständige/r Projektverantwortliche/r des Ressorts Höhere Berufsbildung

[30] Im Einzelfall können die Gründung einer Trägerschaft und deren genaue Organisation auch im Verlaufe des Projekts erfolgen.

Nach der Kick-off-Sitzung erhält die Trägerschaft ein vom SBFI erstelltes Beschlussprotokoll, welches sowohl von Seiten der Trägerschaft (Projektleiter/in) als auch vom SBFI unterzeichnet wird.

4. Schritt Einreichen des Subventionsgesuchs

Das SBFI kann auf Antrag die Entwicklung eines Rahmenlehrplans finanziell unterstützen (Art. 54 BBG). Dazu können von der Trägerschaft nach erfolgter Kick-off-Sitzung Beiträge beantragt werden. Das Antragsformular findet sich hier. Das Protokoll der Kick-off-Sitzung ist dem Gesuch beizulegen.

3.4 Phase 2 Erarbeitung des Berufsprofils

5. Schritt Erarbeitung des Berufsprofils

Die Erarbeitung des Berufsprofils und der zu erreichenden Kompetenzen (vgl. Kap. 2.2) ist ein zentraler Arbeitsschritt bei der Erarbeitung eines Rahmenlehrplans. Das Berufsprofil wird auf Basis einer Analyse der Berufstätigkeit und des Arbeitsgebiets erarbeitet. In der Regel erfolgt die Analyse anhand von Workshops mit qualifizierten Berufsleuten aus der Praxis. **Das SBFI empfiehlt den Trägerschaften, für die Erarbeitung des Berufsprofils eine berufspädagogische Begleitung beizuziehen.** An den Kosten beteiligt sich das SBFI im Rahmen der Bundessubventionen (Art. 54 BBG).

Hinweis:

Die **Orientierungshilfe Nachhaltige Entwicklung** bietet den Trägerschaften ein Analysetool, um Nachhaltigkeitsthemen des Berufs zu eruieren und bei der Erarbeitung des Berufsprofils zu berücksichtigen. Die Orientierungshilfe ist zu finden auf www.sbfi.admin.ch/hbb-ne.

Das in der Branche abgestützte Berufsprofil ist bei der zuständigen projektverantwortlichen Person des SBFI per E-Mail einzureichen. Der/die Projektverantwortliche gibt der Trägerschaft eine Rückmeldung zu den eingereichten Unterlagen. Diese Rückmeldung beinhaltet auch das Einverständnis, um mit der Phase 3 weiterzufahren bzw. ggf. die Aufforderung gewisse Teile des Berufsprofils zu verbessern.

3.5 Phase 3 Erarbeitung des Rahmenlehrplans

6. Schritt Verfassen des Rahmenlehrplans

Bei der Erarbeitung eines Rahmenlehrplans sind die Vorgaben und Empfehlungen gemäss Kapitel 2 zu beachten.

7. Schritt Überprüfung des Rahmenlehrplans

Das SBFI prüft die Inhalte im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben gemäss MiVo-HF sowie die Qualität des Rahmenlehrplans und lässt der Trägerschaft entsprechend eine Rückmeldung zukommen. Es erfolgt mindestens eine schriftliche Stellungnahme durch das SBFI.

8. Schritt Anpassung und Übersetzung

Die Trägerschaft passt den Rahmenlehrplan unter Berücksichtigung der Rückmeldungen des SBFI an. Anschliessend kann die Trägerschaft die Übersetzung des Rahmenlehrplans in die drei Amtssprachen veranlassen und dem SBFI einreichen. Erfahrungen zeigen, dass es empfehlenswert ist, professionelle Übersetzungsdienste zu beauftragen, welche die fachspezifischen Sprachkenntnisse der Trägerschaft ergänzen. Auch diese Aufwendungen sind durch die Beiträge im Rahmen von Artikel 54 BBG gedeckt.

9. Schritt Einreichen des Rahmenlehrplans beim SBFI zur Konsultation

Die Trägerschaft reicht den Entwurf des Rahmenlehrplans als Word-Dokument per E-Mail in allen drei Amtssprachen dem SBFI (zuständige/r Projektverantwortliche/r) ein.

10. Schritt Einverständnis zur Konsultation

Das SBFI prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und gibt das Einverständnis zum Start der Konsultation.

3.6 Phase 4 Konsultation

11. Schritt Konsultation bei den interessierten Kreisen (Kantone, OdA, Bildungsanbieter)

Die Trägerschaft unterbreitet den Rahmenlehrplan den interessierten Kreisen zur Konsultation. Der Zeitpunkt und der Adressatenkreis werden von der Trägerschaft in Absprache mit dem SBFI festgelegt. Die Kantone (SBBK) sind zwingend bei der Konsultation zu begrüssen. Zur Information der interessierten Kreise wird der Entwurf des Rahmenlehrplans auf der Internetseite des SBFI publiziert. Die Konsultation dauert drei Monate.

12. Schritt Auswertung der Konsultation und Anpassung

Die Trägerschaft verfasst einen Bericht über die Ergebnisse der Konsultation und stellt ihn den Teilnehmenden der Konsultation zur Verfügung. Sie bereinigt den Rahmenlehrplan aufgrund der Auswertung der Konsultationseingaben.

13. Schritt Einreichen der Unterlagen inkl. Konsultationsbericht ans SBFI

Die Trägerschaft reicht den bereinigten Rahmenlehrplan und den Konsultationsbericht dem SBFI ein.

3.7 Phase 5 Begutachtung und Genehmigung

14. Schritt Begutachtung und Genehmigung des Rahmenlehrplans

Das SBFI begutachtet den Konsultationsbericht sowie den bereinigten Rahmenlehrplan in Bezug auf folgenden Kriterien:

- stufengerechte Positionierung und Arbeitsmarktnähe der Qualifikationen;
- Einbezug aller relevanten Partner ins Verfahren;
- Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Konsultation.

Fällt die Begutachtung positiv aus, genehmigt das SBFI den Rahmenlehrplan und sendet der Trägerschaft ein Originalexemplar in allen drei Amtssprachen zurück. Je ein Originalexemplar bleibt beim SBFI. Ab der Genehmigung des Rahmenlehrplans und dem Nachführen des Anhangs zur MiVo-HF können Bildungsanbieter die entsprechenden Bildungsgänge anerkennen lassen.

15. Schritt Nachführen der Anhänge der MiVo-HF

Nach der Genehmigung des Rahmenlehrplans wird der entsprechende Anhang der MiVo-HF gemäss PubIG[31] und PubIV[32] nachgeführt.[33]

16. Schritt Publikation im Berufsverzeichnis des SBFI

Das SBFI schaltet den Rahmenlehrplan im Berufsverzeichnis auf. Die Trägerschaft kann den Rahmenlehrplan ebenfalls auf ihrer Homepage aufschalten.

---

[31] Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt (Publikationsgesetz), SR **170.512**

[32] Verordnung vom 7. Oktober 2015 über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt (Publikationsverordnung), SR **170.512.1**

[33] Vgl. Art. 8 Abs. 3 MiVo-HF

3.8 Einstufung in den NQR Berufsbildung

Einstufung in den NQR Berufsbildung

Nach der Genehmigung des Rahmenlehrplans erfolgt in der Regel die Einstufung in den NQR Berufsbildung. Mit der Einstufung in den NQR Berufsbildung kann die Vergleichbarkeit der Abschlüsse im europäischen Raum sichergestellt werden. Zudem erhalten die erfolgreichen Absolvierenden damit einen Diplomzusatz, welcher die erworbenen Kompetenzen aufzeigt und somit die Verständlichkeit des Abschlusses auf dem Arbeitsmarkt erhöht.

Im Falle der Aktualisierung eines Rahmenlehrplans, der bereits in den NQR Berufsbildung eingestuft ist, liegt es in der Zuständigkeit der Trägerschaft zu überprüfen, ob am Diplomzusatz Anpassungen vorgenommen werden müssen. Änderungswünsche können direkt an die Fachstelle NQR gemeldet werden: nqr-berufsbildung@sbfi.admin.ch.

Bei einer Änderung des Titels von bereits eingestuften Rahmenlehrplänen ist ein neuer Antrag auf Einstufung erforderlich, damit der neue Titel in das Verzeichnis der eingestuften Abschlüsse aufgenommen werden kann. Für eine Einstufung auf Standardniveau 6 ist dies mit dem Antrag auf vereinfachte Einstufung möglich.

Hinweis:

Alle Informationen zur Einstufung in den NQR Berufsbildung finden sich auf www.sbfi.admin.ch/nqr. Kontakt bei Fragen: nqr-berufsbildung@sbfi.admin.ch.

4 Aktualisierung eines Rahmenlehrplans

Rahmenlehrpläne sind durch die Trägerschaft periodisch zu überprüfen, um sie gegebenenfalls den sich verändernden Anforderungen der Arbeitswelt anzupassen. Damit werden die Aktualität und der Praxisbezug der Rahmenlehrpläne gewährleistet.

Die Aktualisierung eines Rahmenlehrplans führt in der Regel zu einer Neugenehmigung des Rahmenlehrplans. Eine Neugenehmigung erfolgt entweder aufgrund des Ablaufs der in Artikel 9 MiVo-HF festgeschriebenen siebenjährigen Frist (vgl. Kap. 4.1) oder wenn sie aufgrund einer wesentlichen Änderung (vgl. Kap. 4.2) erforderlich ist. Beides führt dazu, dass der Rahmenlehrplan ein neues Genehmigungsdatum erhält.

Nicht zu einer Neugenehmigung des Rahmenlehrplans führt eine kleine Änderung. Bei einer kleinen Änderung bleibt das bisherige Genehmigungsdatum bestehen und der Rahmenlehrplan erhält nur einen neuen Stand (vgl. Kap. 4.3).

4.1 Ablauf der Genehmigungsfrist (Befristung)

Gemäss Artikel 9 MiVo-HF verliert der Rahmenlehrplan seine Genehmigung, wenn die Trägerschaft nicht innerhalb von sieben Jahren nach der Genehmigung beim SBFI die Erneuerung der Genehmigung beantragt. Das bedeutet konkret, dass innerhalb von sieben Jahren oder vor Ablauf der sieben Jahre der Antrag für die Erneuerung der Genehmigung beim SBFI einzureichen ist. Es bedeutet nicht, dass der Rahmenlehrplan schon überprüft und erneut genehmigt sein muss.

Die in diesem Kontext vorzunehmende Überprüfung wird in den meisten Fällen zu konkreten Änderungen des Rahmenlehrplans führen.

Das SBFI nimmt die Erneuerung der Genehmigung zum Anlass, die Auswirkungen der konkreten Änderungen auf die Anerkennung der betroffenen Bildungsgänge zu überprüfen.[34]

Das SBFI legt im Rahmen des Prozesses der Erneuerung der Genehmigung auf Gesuch der jeweiligen Trägerschaft fest, auf welche Bestandteile des Bildungsgangs sich das Anerkennungsverfahren zur Bestätigung der Anerkennung erstreckt.[35] Die Prozesse der Erneuerung der Genehmigung des Rahmenlehrplans und der Überprüfung der Anerkennung der Bildungsgänge HF werden aufeinander abgestimmt sein. Die Trägerschaft des Rahmenlehrplans wird zusammen mit dem SBFI das diesbezügliche Timing über die Übergangsbestimmungen im erneut genehmigten Rahmenlehrplan steuern.

4.2 Wesentliche Änderung

Wird vor Ablauf der sieben Jahre eine **wesentliche Änderung** des Rahmenlehrplans vorgenommen, führt dies ebenfalls zu einer Erneuerung der Genehmigung des Rahmenlehrplans. Der Rahmenlehrplan erhält ein neues Genehmigungsdatum. Die siebenjährige Genehmigungsfrist beginnt ab dem neuen Genehmigungsdatum erneut zu laufen (vgl. Kap. 4.1).

Als **wesentliche Änderungen** an einem Rahmenlehrplan gelten zum Beispiel:

- Wesentliche Änderungen am Berufsprofil und an den zu erreichenden Kompetenzen;
- Wesentliche Änderungen beim Anforderungsniveau, das die Absolvierenden im abschliessenden Qualifikationsverfahren (Diplomprüfung) nachzuweisen haben;
- Wesentliche Änderungen bei den Vorgaben bezüglich Zulassung und Diplomprüfungen.

[34] Vgl. Art. 22 MiVo-HF
[35] Hierzu Leitfaden Anerkennungsverfahren

Eine wesentliche Änderung des Rahmenlehrplans löst ebenfalls eine Überprüfung der Auswirkungen der Anpassungen auf die Anerkennung der betroffenen Bildungsgänge aus (siehe Kap. 4.1).

4.3 Kleine Änderung

Erfolgt innerhalb der sieben Jahre eine **kleine Änderung** des Rahmenlehrplans, bleibt das Genehmigungsdatum des Rahmenlehrplans bestehen. Die Anpassung wird mittels Vermerk zum aktuellen Stand des Rahmenlehrplans kenntlich gemacht. Die siebenjährige Genehmigungsfrist läuft weiterhin gestützt auf das ursprüngliche Genehmigungsdatum des Rahmenlehrplans (vgl. Kap. 4.1).

Kleine Änderungen an einem Rahmenlehrplan umfassen zum Beispiel:

- Änderungen der Trägerschaft: z.B. Einbezug von zusätzlichen Organisationen in die Trägerschaft;
- Änderungen bei der Dauer von Praktika und den Anforderungen an die Praktikumsbetriebe (Vollzeitausbildungen) oder bei den Anforderungen an die nötige Berufspraxis während der Ausbildung (berufsbegleitende Ausbildungen);
- Änderungen bezüglich der Angebotsformen und ihrer zeitlichen Anteile: z.B. Aktualisierung der Lerninhalte oder Integration neuer Inhalte sowie geringfügige Verschiebungen bei den zeitlichen Anteilen der Bildungsbereiche;
- Änderungen bei den Zulassungsvoraussetzungen: z.B. Anpassungen bei den als einschlägig anerkannten Abschlüssen der Sekundarstufe II;
- Redaktionelle Überarbeitungen des Rahmenlehrplans: z.B. Aktualisierung der Terminologie sowie Verbesserungen der Verständlichkeit und der Übersetzungen;
- Kleine Änderungen am Qualifikationsverfahren.

Eine kleine Änderung des Rahmenlehrplans löst keine Überprüfung der Auswirkungen der Anpassungen auf die Anerkennung der betroffenen Bildungsgänge aus (siehe Kap. 4.1).

4.4 Prozesse zur Aktualisierung eines Rahmenlehrplans

Geplante Aktualisierungen eines Rahmenlehrplans infolge von **Befristung**, einer **wesentlichen Änderung** oder einer **kleinen Änderung** des Rahmenlehrplans sind dem SBFI durch die Trägerschaft frühzeitig zu melden.

4.4.1 Ablauf Genehmigungsfrist (Befristung)

Der Prozess orientiert sich grundsätzlich am Prozess zur Neuerarbeitung (vgl. Kap. 3.1). Die notwendigen Prozessschritte legt das SBFI in Absprache mit der Trägerschaft des Rahmenlehrplans fest. Die ersten Prozessschritte sind jedoch für alle Trägerschaften dieselben.

1. Schritt Kontaktaufnahme mit dem SBFI vor Projektbeginn

Plant eine Trägerschaft die Überprüfung des Rahmenlehrplans aufgrund der Befristung, teilt die Trägerschaft dies dem SBFI schriftlich mit.

2. Schritt Projektvorbereitung - Analyse des bestehenden Rahmenlehrplans

Die Trägerschaft bildet eine Projektorganisation und nimmt mittels Analyse des bestehenden Rahmenlehrplans eine erste Einschätzung zum Umfang der benötigten Anpassungen vor. Diese Einschätzung lässt die Trägerschaft dem SBFI vor der Kick-off-Sitzung zukommen.

3. Schritt Kick-off-Sitzung – Klärung der Ausgangslage

Die Trägerschaft und das SBFI vereinbaren gemeinsam einen Termin für die Kick-off-Sitzung, welche in den Räumlichkeiten des SBFI stattfindet. Die Kick-off Sitzung dient dazu, eine Standortbestimmung

vorzunehmen und den weiteren Projektverlauf festzulegen. Je nach Umfang der beabsichtigten Anpassungen orientiert sich der weitere Prozess entweder analog zum Neuerarbeitungsprozess oder analog zum Prozess der kleinen Änderung.

Am Kick-off nehmen in der Regel folgende Parteien teil:

- Vertreter/innen der beteiligten OdA und Bildungsanbieter (inkl. Projektleiter/in)
- Leiter/in des Ressorts Höhere Berufsbildung
- Zuständige/r Projektverantwortliche/r des Ressorts Höhere Berufsbildung

Nach der Kick-off-Sitzung erhält die Trägerschaft ein vom SBFI erstelltes Beschlussprotokoll, welches sowohl von Seiten der Trägerschaft (Projektleiter/in) als auch vom SBFI unterzeichnet wird.

4. Schritt Einreichen des Subventionsgesuchs

Das SBFI kann auf Antrag die Überprüfung eines Rahmenlehrplans aufgrund der Befristung, die zu einer Erneuerung der Genehmigung führt, finanziell unterstützen (Art. 54 BBG). Dazu können von der Trägerschaft nach erfolgter Kick-off-Sitzung Beiträge beantragt werden. Das Antragsformular findet sich hier. Das Protokoll der Kick-off-Sitzung ist dem Gesuch beizulegen.

Hinweis:

Der Rahmenlehrplan sollte ab Eingang des Antrags (1. Schritt) innerhalb maximal 18 Monate überarbeitet und erneut genehmigt sein.

4.4.2 Kleine Änderungen

Der Prozess erfolgt stark verkürzt. Die notwendigen Prozessschritte legt das SBFI in Absprache mit der Trägerschaft des Rahmenlehrplans fest. Folgende Tabelle zeigt die Prozessschritte, die bei einer kleinen Änderung mindestens nötig sind:

Phase	Schritte	Verantwortung	Zeitbedarf
Vorabklärungen	**1. Kontaktaufnahme mit dem SBFI**	Trägerschaft	1-2 Monate
	2. Projektvorbereitung	Trägerschaft	
Phase 1: Klärung der Ausgangslage	**3. Festlegung der Änderungen**	Trägerschaft / SBFI	1 Monat
Phase 2: Erarbeitung	**4. Überarbeitung Rahmenlehrplan**	Trägerschaft	3-5 Monate
	5. Formale und inhaltliche Prüfung	SBFI	
	6. Anpassung und Übersetzung	Trägerschaft	
	7. Kontrolle	SBFI	
Phase 3: Genehmigung	**8. Genehmigung der kleinen Änderung**	SBFI	1 Monat
	9. Publikation im SBFI Berufsverzeichnis	SBFI	
NQR Berufsbildung	**Überprüfung und ggf. Anpassung des Diplomzusatzes (s. Kap. 3.8)**	Trägerschaft	1-2 Monate

5 Anhang

5.1 Informationen

Auf der Website des SBFI werden folgende Informationen publiziert:

- die Entwürfe der Rahmenlehrpläne, die in Konsultation sind. Dies ermöglicht weiteren Interessierten, der Trägerschaft Vorschläge für Änderungen und Ergänzungen des Rahmenlehrplans zukommen zu lassen;
- durch das SBFI genehmigte Rahmenlehrpläne. Dies ermöglicht den Bildungsanbietern, sich für die Entwicklung von Bildungsgängen HF auf diese Rahmenlehrpläne abzustützen.

5.2 Links

SBFI – Höhere Fachschulen und Rahmenlehrpläne in Vernehmlassung
www.sbfi.admin.ch/rlp

SBFI Berufsverzeichnis – Rahmenlehrpläne HF (bereits genehmigt)
www.becc.admin.ch/becc/public/bvz/beruf/rahmenlehrplan

SBFI – Projektförderung, Bundesbeiträge
www.sbfi.admin.ch/de/unterstuetzung-berufsentwicklung-hoehere-berufsbildung

5.3 Allgemeine inhaltliche Themenbereiche

Hinweise und Empfehlungen zu Genderfragen:

- Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten SKG
  http://www.equality.ch/d/home.htm
  info@equality.ch

Hinweise und Empfehlungen zur nachhaltigen Nutzung von Ressourcen und Umweltschutz:

- Nachhaltige Entwicklung in der Berufsbildung
  www.sbfi.admin.ch/hbb-ne
- Bundesamt für Umwelt BAFU
  www.bafu.admin.ch
- Bundesamt für Energie BFE
  www.bfe.admin.ch

5.4 Kontakt

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Abteilung Berufs- und Weiterbildung
Ressort Höhere Berufsbildung
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern
info.hf@sbfi.admin.ch